

Antrag

der Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg), Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN

Nichtgenehmigungsfähigkeit des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich ist weder technisch noch atomrechtlich genehmigungsfähig. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. auf die Landesregierung von Rheinland-Pfalz einzuwirken, das Genehmigungsverfahren sofort einzustellen und
2. die endgültige Stilllegung zu veranlassen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Dr. Daniels (Regensburg)

Hüser

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A.

Die Technik zur Nutzung der Atomenergie ist nicht beherrschbar. Trotz weltweit unterschiedlicher Techniken der Atomkraftwerke sind mögliche nukleare Katastrophen wie in Tschernobyl wahrscheinlich. Dies verdeutlichen nicht zuletzt der Beinahe-Gau des Atomkraftwerkes Biblis von 1986 sowie die Beinah-Nuklearkatastrophe durch einen spanischen Atommeiler. Die sogenannten Katastrophenschutzpläne sind nur Theorie und berücksichtigen nicht die Wahrscheinlichkeit der 10 000en Soforttoten bzw. die Millionen von Umweltflüchtlingen. Allein der Tatbestand des Katastrophenschutzes vor Atomanlagen bestätigt das unkalkulierbare Risiko, denn Vergleichbares ist bei Anwendung der fossilen sowie sanfter Energietechnologien nicht notwendig.

Darüber hinaus ist erkennbar, daß mit rechtsstaatlichen Mitteln die Nutzung der Atomenergie nicht möglich ist, wie an dem Hanauer Nuklearskandal, der Stilllegung der Atomanlagen Alkem, Ellweiler und nicht zuletzt von Mülheim-Kärlich deutlich

wird. Allein an diesen Beispielen wurde deutlich, daß Planung, Bau und Betrieb von Atomanlagen sich in einem rechtsfreien Raum bewegen.

Gerade das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich ist aufgrund der standortspezifischen Gegebenheiten und der technischen Auslegung nicht genehmigungsfähig. Eine Genehmigung ist somit zu versagen. So heißt es in einer Aktennotiz an die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz vom 2. Oktober 1974 u. a.:

„In dem Gespräch, das der Ministerpräsident mit Fachwissenschaftlern über Fragen der Energiesituation, der Sicherheit und des Baus von Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz geführt hat, sollen die Bedenken eines Gesprächsteilnehmers, daß Rheinland-Pfalz als „Versuchskaninchen“ dienen soll, sich eher bestätigt als abgeschwächt haben. Es stimmt offensichtlich, daß die amerikanische Herstellerfirma Babcock und Wilcox bisher keine Erfahrung hat im Bau von Reaktoren der in unserem Lande anstehenden Größenordnung. Das Unternehmen Brown, Boveri & Cie. AG. in Mannheim, das diesen Bau bei uns erstellt, hat bisher überhaupt keine Erfahrung im Bau von Leichtwasserkernkraftwerken. Die Meldungen dieser Tage über Stilllegung von Reaktoren in den USA machen doch wohl deutlich, daß das Risiko weitaus größer ist, als man dies uns hier vorstellt.“

Auch dies unterstreicht, daß mit rechtsstaatlichen Mitteln (ATG, AtVfV, GG) eine atomrechtliche Genehmigung für das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich nicht in Betracht kommt, sondern daß hier erneut der Versuch unternommen wird, den nach wie vor illegalen Zustand zu legalisieren. Eine Genehmigung für das Atomkraftwerk ist nur unter Aufhebung und Nichtbeachtung der einschlägigen Gesetze und der unmißverständlichen Urteile des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts möglich. Dieses Vorgehen ist vergleichbar der Rechtsbeugung.

B.

1. Die öffentliche Bekanntmachung durch das Ministerium für Umwelt und Gesundheit vom 19. April 1989 war unheilbar fehlerhaft, weil die grundsätzlichen formellen Voraussetzungen der §§ 4 ff. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) fehlten.
2. In der öffentlichen Bekanntmachung fehlten die Angaben über Name und Sitz des Antragstellers, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt waren, die Angaben über den Standort des Atomkraftwerkes sowie Art und Umfang der Anlage, was sie jedoch nach § 5 Abs. 1 und 2 AtVfV hätte enthalten müssen.
3. Die o. g. schwerwiegenden Rechtsmängel beinhalten, daß die zwingend vorgeschriebene Beteiligung Dritter nicht rechtmäßig durchgeführt und somit gegen die Bestimmungen über die Beteiligung Dritter, die drittschützende Wirkung haben, verstoßen wurde.
4. Des weiteren war die öffentliche Bekanntmachung verwirrend und sinnentstellend, da weitere Angaben über die genauen Anschriften der Gemeindeverwaltungen, in denen die Unterlagen zu welchen Einsichtszeiten auslagen, fehlten, was jedoch

zur Information Betroffener notwendig ist. So genügten die Bekanntmachungen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Einwendungsverfahren und zum Erörterungstermin in keinsten Weise den gesetzlichen Vorschriften.

5. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch alles auszulegen, was Dritten schon im Planungsstadium Kenntnis von Einzelheiten der Planung gewährleistet. Hier insbesondere der Sicherheitsbericht, ergänzende Pläne, Zeichnungen, Angaben über Maßnahmen zur Strahlenminimierung, zur Störfallsicherheit sowie Angaben zu den diversen Einzelproblemen. Dies ist nachweislich nicht geschehen.

Die o. g. Punkte betreffen ebenfalls die öffentliche Bekanntmachung des weiteren Erörterungstermins. So ist, wie schon in der Bekanntmachung vom 19. April 1989 auch in der Bekanntmachung vom 16. November 1989 nicht erkennbar, über welchen konkreten Gegenstand ab dem 5. Dezember 1989 erörtert werden soll. Die Einschränkung der Themen in der öffentlichen Bekanntmachung laufen eindeutig dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. September 1988 zuwider. Auch ist in der Bekanntmachung vom 16. November 1989 die Anmerkung „Die dort bereits . . . berücksichtigt“ fehlerhaft, da die Protokollierung der Einwendungen auf dem Erörterungstermin vom 28. August bis 1. September permanent von der Verhandlungsleitung durch Verlassen des Saales unterbrochen bzw. durch Abschalten des Tonbandes und des Mikrophons weder schriftlich noch technisch festgehalten wurde und somit die Einwendungen im Erörterungsprotokoll fehlen. Der Erörterungstermin mit Beginn 5. Dezember 1989 scheint bewußt derart angelegt, um auch diesmal eine tatsächliche Erörterung zu verhindern.

C.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens vom 19. April 1989 als auch vom 16. November 1989 im Rahmen der Betroffenenbeteiligung enthielt bzw. enthält nach wie vor eine Anzahl schwerwiegender unheilbarer Rechtsfehler.

Bereits formelle Erfordernisse der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens sind im einzelnen im Atomgesetz (AtG), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in den §§ 4, 5 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) geregelt. Hiernach sind in der Bekanntmachung den Betroffenen alle Informationen zu geben, aus denen für sie klar ersichtlich ist, welches Vorhaben zur Genehmigung beantragt ist und welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umgebungsbevölkerung haben kann.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht haben in mehreren Entscheidungen hierzu hervorgehoben, daß die „öffentliche Bekanntmachung“ eine „Schutzfunktion für die betroffenen Grundrechtsträger“ hat, wie es das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Beschluß zu Gorleben vom 26. Januar 1988 (NVwZ 1988, 428) ausgeführt hat. Vergleichbar hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß zum Atomkraftwerk Isar I vom 28. Mai 1985 ausgeführt,

daß die Öffentlichkeitsbeteiligung so durchgeführt werden muß, daß sie betroffenen Dritten „die Möglichkeit eröffnet, ihre Belange schon im Genehmigungsverfahren vorzubringen und sich damit – wenn nötig – und frühzeitig gegen die Anlage zur Wehr setzen“ (NVwZ 1985, 745): Das gleiche resultiert aus dem grundlegenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich vom 20. Dezember 1979 (E 53, 59 ff.).

Die öffentlichen Bekanntmachungen vom 19. April 1989 (zum Erörterungstermin vom 28. August 1989) sowie vom 16. November 1989 für den Erörterungstermin am 5. Dezember 1989 erfüllten bzw. erfüllen nicht die o.g. elementaren Voraussetzungen und sind somit fehlerhaft. Diese Fehlerhaftigkeit kann auch im weiteren Genehmigungsverfahren nicht geheilt werden, da die gesamte Beteiligung Dritter hierdurch rechtswidrig wird.

Die öffentlichen Bekanntmachungen durch das Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 19. April 1989 und 16. November 1989, die in einigen Zeitungen veröffentlicht wurden, waren bzw. sind bereits aus dem Grunde unheilbar fehlerhaft, weil die grundsätzlichen formellen Voraussetzungen der §§ 4 ff. AtVfV fehlten bzw. fehlen.

Nach § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 AtVfV müssen in der Bekanntmachung die Angabe des Namens und des Wohnsitzes bzw. des Sitzes des Antragstellers enthalten sein. Zudem hätte in den Bekanntmachungen die Angabe enthalten sein müssen, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wurde sowie die Angabe des Standortes und Angaben über Art und Umfang der Anlage. Die Bekanntmachung vom 16. November 1989 hinsichtlich eines weiteren Erörterungstermins zum 5. Dezember 1989 enthält nichts dergleichen und ist somit, wie schon die Bekanntmachung vom 19. April 1989, unheilbar fehlerhaft. Weder Sitz noch Name des Antragstellers sind angegeben. Weiter fehlen die Angaben über den beantragten Gegenstand und in vollem Umfang jegliche Angaben über Art und Umfang der Anlage.

Die neuerliche öffentliche Bekanntmachung ist durch das Fehlen der vorbezeichneten Angaben mit einem schwerwiegenden Rechtsmangel behaftet, der den Schluß zuläßt, daß die zwingend vorgeschriebene Beteiligung Dritter nicht rechtmäßig durchgeführt werden kann. Allein aus diesem Grund wird eine Genehmigung wegen der schwerwiegenden Fehler im Genehmigungsverfahren durch das Oberverwaltungsgericht aufzuheben sein. Hier wird erneut und eindeutig gegen die Bestimmungen über die Beteiligung Dritter, die drittschützende Wirkung hat, verstoßen.

Da in der Bekanntmachung vom 16. November 1989 dieser weitere Erörterungstermin als Ergänzung des Erörterungstermins vom 28. August bis 1. September 1989 beschrieben wird, ist nach wie vor die folgende schwerwiegende Fehlerhaftigkeit gegeben:

Die öffentliche Bekanntmachung ist nach wie vor verwirrend und sinnentstellt. Es wird erneut der Versuch gemacht, bestimmte Einwendungen Betroffener auszuschließen.

Sowohl die Bekanntmachung vom 19. April 1989 als auch vom 16. November 1989 widersprechen dem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1989 sowie der grundsätzlichen Rechtsprechung zur Allgemeinverständlichkeit der öffentlichen Bekanntmachung aus dreierlei Gründen:

1. Nicht richtig war und ist, daß der „kleinräumige Standort“ in vollem Umfang Gegenstand eines weiteren atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein könnte bzw. sein kann, da nach dem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts insofern eine Bindungswirkung zwischen dem zuständigen Umweltministerium und der Betreiberfirma bestand, der eine Präklusion Dritter durch die unanfechtbaren weiteren Teilgenehmigungen entsprach; insbesondere der Teilgenehmigungen 2, 5 und 6.
2. Da der weitere Erörterungstermin mit Beginn des 5. Dezember 1989 eine Ergänzung des Erörterungstermins vom 28. August 1989 bis 1. September 1989 darstellt und der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. April 1989 nicht revidiert wurde, hat die schwerwiegende Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung nach wie vor Bestand. Die Bekanntmachung vom 19. April 1989 enthielt zunächst im unteren Teil den Hinweis, daß bei Ablauf der Einwendungsfrist alle öffentlichen Einwendungen ausgeschlossen sind; dieser Hinweis war nicht zu beanstanden und entsprach § 7 Abs. 1 AtVfV. Weiter hieß es jedoch:

„Ausgeschlossen sind ferner auch solche Einwendungen, deren Inhalt nicht mit der Frage im Zusammenhang steht, ob die in ihrer Konzeption, dem kleinräumigen Standort, ihrer Gebäudeanordnung und technischen Ausgestaltung mit den bestandskräftigen Teilentscheidungen bereits genehmigte Anlage unter sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten an dem großräumigen Standort Mülheim-Kärlich in der Flur „Am Guten Mann“ zugelassen werden kann.“

Für die Einwender/innen bzw. die Leser/innen ergab sich somit im Umkehrschluß, daß aus dem o. g. der „großräumige Standort“ nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein würde. Diese Auffassung steht nach wie vor eindeutig im Widerspruch zum Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts.

3. Bei der Bestimmung des Gegenstandes werden nach wie vor verschiedene Gesichtspunkte ohne Unterschied nebeneinandergereiht. Hierbei handelt es sich um
 - a) Konzeption
 - b) kleinräumiger Standort
 - c) Gebäudeanordnung und technische Ausgestaltung.

Das, obwohl das Bundesverwaltungsgericht in seinem Revisionsurteil lediglich den „kleinräumigen Standort“ unter verschiedenen Gesichtspunkten präkludieren wollte, die Konzeption der Anlage jedoch an dem „großräumigen Standort“ als Gegenstand der aufgehobenen 1. Teilgenehmigung für erneut genehmigungsbedürftig erklärte.

Auch die Überschrift der neuerlichen öffentlichen Bekanntmachung vom 16. November 1989 ist in ihrem Wortlaut unverständlich:

„Durchführung eines Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich“.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nach §§ 4 ff. der AtVfV in seinem Wortlaut eindeutig. Danach hätte in der Bekanntmachung des Vorhabens klar erkennbar sein müssen, was für ein Atomkraftwerk mit welcher Leistung, an welchem Standort usw. beantragt ist. Ferner muß ein Antrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 AtVfV insbesondere die Angabe enthalten, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid sowie Errichtungs- bzw. Betriebsgenehmigungen beantragt sind.

Mißverständlich bleibt der gesamte erste Absatz in der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. April 1989, zumal die Ansicht nicht revidiert wurde. Hier heißt es, das Bundesverwaltungsgericht hätte in dem Revisionsurteil vom 9. September 1989 die 1. Teilgenehmigung für das Atomkraftwerk „wegen eines Ermittlungs- und Bewertungsdefizits aufgehoben, weil bei der Billigung des großräumigen Standorts die Verschiebung der Anlage und die Änderung der Gebäudeanordnung nicht berücksichtigt worden seien. Daher ist insoweit eine erneute Entscheidung zu treffen. Dazu wird eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 4 AtVfV durchgeführt.“

Unrichtig war bereits hier die Annahme, daß das Bundesverwaltungsgericht die Teilgenehmigung in seinem Revisionsurteil wegen nur „eines“ Ermittlungs- und Bewertungsdefizits aufgehoben hat. Vielmehr haben „mehrere“ schwerwiegende Ermittlungs- und Bewertungsdefizite zur Aufhebung der Genehmigung geführt. Unrichtig ist nach wie vor die Annahme, daß der wesentliche Grund des Urteils die Verschiebung der Anlage und die Änderung der Gebäudeanordnung im Hinblick auf die Billigung des großräumigen Standortes gewesen sei. Vielmehr entscheidend war, daß durch das Abrücken von der Kompaktbauweise das auf die Standortgegebenheiten insgesamt bezogene Konzept nach dem Revisionsurteil (6. Leitsatz) keinen Bestand mehr hatte.

Den Mißverständnissen im Text der öffentlichen Bekanntmachungen vom 19. April 1989 und vom 16. November 1989 liegen nach wie vor eine Falschinterpretation des Revisionsurteils von seiten des Umweltministeriums zugrunde. Ein Ministerium wird als Genehmigungsbehörde für Atomkraftwerke nicht von „Amts wegen“ tätig. Wird ein Antrag auf Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung gestellt, so muß dieser Antrag den Verfahrensvorschriften entsprechend geprüft und beschieden werden. Daraus resultiert, daß die Bekanntmachung des Vorhabens den Antragsteller, den genauen Gegenstand des Antrages sowie weitere Details enthalten muß. Dies ist nachweislich weder in der Bekanntmachung vom April 1989 als auch in der Bekanntmachung vom November 1989 geschehen, was jedoch in §§ 4 ff. AtVfV unmißverständlich und zwingend geregelt ist.

Falsch ist nach wie vor die Annahme des Ministeriums, daß eine neue Entscheidung wegen des Revisionsurteils zu treffen ist. Auch ist die Auffassung falsch, daß es sich hierbei um eine „nachzuholende Standortentscheidung“ handelt. Die angestrebten Bemühungen des Ministeriums, seine wegen Rechtswidrigkeit aufgehobene Genehmigung „nachzuholen“, ließ und läßt die verfassungs- und atomrechtlich gebotene Distanz zwischen Genehmigungsbehörde und Betreiber vermissen.

Nach wie vor ist die Auffassung des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz in der Bekanntmachung vom 19. April 1989 unrichtig und mißverständlich, daß dort von einer „zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 4 AtVfV“ die Rede ist und diese in keiner Form bisher revidiert wurde. Eine „zusätzliche“ Öffentlichkeitsbeteiligung kennt das Gesetz nicht. Nach § 4 AtVfV ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Eine „zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung“ kann unter bestimmten Voraussetzungen bei „wesentlichen“ Änderungen der Anlage erfolgen. Da jedoch nach rechtskräftiger Aufhebung der 1. Teilgenehmigung die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Standortentscheidung und die Konzeptgenehmigung in vollem Umfang fehlt, ist keine „zusätzliche“, sondern eine normale Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 AtVfV auch ohne „entsprechende Anwendung“ notwendig.

Sowohl in der alten als auch in der neuen öffentlichen Bekanntmachung fehlen die Angaben, wann und wo die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Jedoch ist dies nach wie vor zur Information der Betroffenen notwendig. Auch dieser Tatbestand bleibt weiterhin fehlerhaft.

Die Veröffentlichung selbst, sowohl im April als auch im November 1989, bleibt ebenfalls fehlerhaft. Nach § 4 Abs. 1 AtVfV ist die Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen „im Bereich des Standortes der Anlage“ zu veröffentlichen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Klagebefugnis sogenannter EG-Ausländer wäre eine Veröffentlichung auch in den Tageszeitungen des gesamten Auswirkungsbereiches der Anlage und darüber hinaus wohl auch in den angrenzenden Gebieten z. B. des Staates Luxemburg geboten gewesen.

D.

Ebenfalls nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist alles auszulegen, was Dritten schon im Planungsstadium Kenntnis von Einzelheiten der Planung gewährleistet (BVerfGE NVwZ 1988, 429). Was auszulegen ist, ist im einzelnen in §§ 2 ff. AtVfV geregelt. Dies sind insbesondere der Sicherheitsbericht, ergänzende Pläne, Zeichnungen, Angaben über Maßnahmen zur Strahlenminimierung, zur Störfallsicherheit sowie Angaben zu den diversen Einzelproblemen, die Gegenstand eines atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind (§ 3 AtVfV). Dies ist nachweislich ebenfalls bis heute nicht geschehen.

Die von der Behörde ausgelegten Unterlagen ließen die notwendige Beurteilung nicht zu. Nach dem Revisionsurteil durch das Bundesverwaltungsgericht hätte die Behörde prüfen müssen, ob das bereits errichtete Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich an dem

festgelegten Standort unter allen sicherheitsrelevanten, auch großräumigen Gesichtspunkten genehmigungsfähig gewesen wäre, denn schließlich hatte die Behörde über Anträge zu entscheiden, die nach dem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts fehlende bzw. anpassungsbedürftige Genehmigungen betrafen. Dieser Nachholbedarf ist nicht erkennbar, im Gegenteil, die Behörde setzt das Genehmigungsverfahren auf der Basis der Rechtswidrigkeit weiter fort.

Eine Beurteilung des Sicherheitsberichts vom März 1989 war und ist hinsichtlich der sicherheitstechnischen Auswirkungen an diesem Standort nicht möglich, da dieser keine Angaben zu wesentlichen Einzelheiten enthielt und lediglich als kurze Zusammenfassung vorlag. Hierbei war und ist besonders schwerwiegend, daß bis heute keine Angaben über das fortgefallene Konzept im Sinne des § 3 AtVfV gemacht wurden, die jedoch nach dieser Bestimmung im Sicherheitsbericht unter sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten detailliert hätten dargestellt werden müssen (grundlegende Auslegungsmerkmale).

Obwohl die Probleme der geologischen Situation sowie der Seismik zur Abkehr von der sogenannten Kompaktbauweise geführt haben und offenkundig die Genehmigungsfähigkeit des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich an diesem Standort durch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht in Frage gestellt wurden, fehlten auch hier detaillierte Angaben zum großräumigen Standort.

Nach wie vor ergibt sich aus den o. g. Gründen, daß nahezu 90 Prozent der auszulegenden Unterlagen fehlten und fehlen. Ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren, wie am Standort Mülheim-Kärlich durchgeführt, war in seiner unheilbaren Fehlerhaftigkeit bisher einmalig. Die derzeitige Situation des Genehmigungsverfahrens läßt den Schluß zu, daß die Behörde eine rechtswidrige Genehmigung für das Atomkraftwerk anstrebt. Die bestehende schwerwiegend fehlerhafte Anwendung der auszulegenden Unterlagen sowie der Text der öffentlichen Bekanntmachungen vom 19. April 1989 und 16. November 1989 sind darauf zurückzuführen, daß die Genehmigungsbehörde nicht willens und nicht in der Lage ist, die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens anzuwenden.

Da das Bundesverwaltungsgericht in seinem Revisionsurteil neben der Bewertungsdefizite auch mehrere schwerwiegende Ermittlungsdefizite festgestellt hatte, die bekanntlich zur Aufhebung der 1. Teilgenehmigung führten, hätte die Behörde neue Bewertungen und Ermittlungen anstellen und deren Ergebnisse auslegen bzw. bekanntmachen müssen. Dies ist offenkundig bis zum heutigen Tag nicht geschehen.

E.

Errichtung und Betrieb einer atomaren Anlage sind nur genehmigungsfähig, wenn nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nach neuestem Stand

von Wissenschaft und Technik verfahren wird und die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch Errichtung und Betrieb einer Atomanlage getroffen sind. Dieser Standort ist grundsätzlich ungeeignet, so daß ein positives Gesamturteil für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Atomkraftwerkes definitiv ausgeschlossen ist.

Aufgrund der Talkesselage und der unmittelbaren Nähe zu einem dichtbesiedelten Ballungsraum (Koblenz, Neuwied sowie weitere größere Orte und Städte) ist der Standort für die Errichtung und den Betrieb eines Atomkraftwerkes grundsätzlich ungeeignet. Hierdurch ist die Genehmigungsfähigkeit bereits für den Normalbetrieb dieser Anlage ausgeschlossen. Des weiteren sind die Errichtung und der Betrieb eines Atomkraftwerkes wegen der Nähe zu größeren Verkehrswegen (Straßen, Eisenbahnlinien, Schiffsverkehr, Luftverkehr) und nicht auszuschließenden Einwirkungen von außen (Explosionen, Flugzeugabstürze, Einwirkungen giftiger Stoffe, Sabotage etc.) an diesem Standort grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. EVA-Störfälle (Einwirkungen von außen) sind weder als Auslegungsstörfälle genehmigungsfähig noch im Rahmen eines positiven Gesamturteils dem hinzunehmenden Restrisiko zuzuordnen.

Darüber hinaus würde die Talkesselage mit ihren meteorologischen-klimatologischen Bedingungen sowohl im Normalbetrieb eines Atomkraftwerkes als auch bei Un- und Störfällen infolge ungünstiger Ausbreitungsbedingungen zu einer erheblich höheren Strahlenbelastung als an anderen Standorten führen.

Der Standort ist ebenfalls aus geologischer und seismologischer Sicht für die Errichtung und den Betrieb eines Atomkraftwerkes grundsätzlich ungeeignet. Die in vorangegangenen Genehmigungsverfahren vorgelegten Baugrunduntersuchungen am Standort des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich waren z. T. mit folgenschweren Fehlschlüssen behaftet. Die für die positive Beurteilung vorgelegten Gutachten basierten auf einer unzureichenden Kenntnis des tatsächlichen Baugrundes und unterschätzten somit die potentiellen Auswirkungen auf das Atomkraftwerk. Zusätzliche Untersuchungen hatten somit dazu geführt, daß der Standort des Reaktorgebäudes verschoben wurde. Bis zum heutigen Tag fehlt jedoch eine zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme, die den komplexen, vielfältig gestörten Baugrund unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte beschreibt.

Der Standort gliedert sich der allgemeinen Auffassung entsprechend insbesondere in drei Teilbereiche:

1. eine auf Bauwerklasten empfindlich reagierende südliche Scholle mit zahlreichen geologischen Störungen und Braunkohlelagen,
2. ein vulkanischer, mit Tuffen verfüllter Krater, der von Randstörungen begleitet wird,
3. eine nördliche Scholle, auf die das Reaktorgebäude entgegen der ursprünglichen Planung verschoben wurde.

Zum Teil befinden sich die übrigen Bauwerke auf der südlichen Scholle und im Bereich des Tuffkraters. Die Einwände gegen den Standort unter Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse, die in dem Standort-Sicherheitsbericht des RWE von 1989 nicht berücksichtigt wurden, sehen wie folgt aus:

- a) Die nördliche Scholle und insbesondere der Baugrund des Reaktorgebäudes ist nicht frei von Störungen. Setzungsunterschiede sowie Erdbebeneinwirkungen sind in bislang unberücksichtigtem Umfang nicht auszuschließen.
- b) Der Untergrund kann nicht als homogen angesehen werden, zumal sich in der nördlichen Scholle sowie im südlichen Standortgelände Braunkohlelagen befinden.
- c) Inhomogen ist ebenfalls der Rand des Tuffkraters. Bei Schwankungen des Grundwasserspiegels bzw. durch Bebenwirkungen sind ungleichmäßige Setzungen wahrscheinlich.
- d) Nicht nur das Reaktorgebäude betreffend, sondern auch bei den übrigen Gebäuden im Bereich der nördlichen Störungen, können Grundwasserentnahmen in den ältesten Sanden und Kiesen zu Setzungsdifferenzen und zu Störungen an Setzungssprüngen führen.
- e) Diese nicht auszuschließenden Störungen dürfen nicht als „inaktiv“ betrachtet werden. Entsprechend muß im Rahmen einer Sicherheitsanalyse davon ausgegangen werden, daß an ihnen Bewegungen nicht ausschließbar sind. Somit wirken sowohl kontinuierliche Verschiebungen als auch Erdbeben auf das Atomkraftwerk ein.

Den o. g. Ausführungen entsprechend sind somit neue Setzungs- und Sicherheitsberechnungen durchzuführen. Bisher wurden völlig unzureichend vor allem die Größen ermittelt, mit deren Hilfe sich eine nicht auszuschließende Gefährdung der Bauwerke am ehesten umschreiben ließe. Dies betrifft insbesondere die Bodenbeschleunigungen, die aufgrund bekannter Ereignisse (1846 bei St. Goar, 1951 in der Niederrheinischen Bucht bei Euskirchen) sowie der geologischen Verhältnisse am Standort selbst und in der Umgebung zu erwarten sind.

Bezüglich der Erdbebengefährdung lassen sich weitere Aspekte einbringen, die ebenfalls im Standortsicherheitsbericht des RWE nicht bzw. völlig unzureichend berücksichtigt worden sind.

- a) Am Standort sind für Ereignisse, die hinsichtlich der Stärke den maßgebenden Auslegungs- sowie Sicherheitserdbeben entsprechen, weitaus höhere Bodenbeschleunigungen, als im Sicherheitsbericht genannt, zu erwarten.
- b) Das Beben bei Urmitz aus dem Jahr 1967 wurde bei der Untersuchung der seismologischen Verhältnisse nicht herangezogen, obwohl dies die unmittelbare Nähe (2,3 bis 3,2 km Entfernung) betraf.
- c) Die direkt am Standort vorliegende Störungszone wurde als potentieller Bebenherd nicht in Betracht gezogen.

- d) Als Folge stärkerer seismischer Ereignisse sind am Standort Verschiebungen wahrscheinlich, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Insgesamt fehlen bis heute weitergehende Untersuchungen bezüglich der Erdbebengefährdung, die insbesondere auf neueren seismologischen Erkenntnissen basieren und zu berücksichtigen sind. Dieses Versäumnis ist unverantwortlich, zumal der Rheingraben bzw. das Neuwieder Becken, in dem das Atomkraftwerk errichtet wurde, zu den aktivsten und erdbebengefährdetsten Gebieten Mitteleuropas zählt.

F.

Bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung war das Konzept, nach dem das Atomkraftwerk errichtet wurde, wegen seiner Abkehr von der sogenannten Kompaktbauweise, nicht genehmigungsfähig. Damals wie heute entsprach die Errichtung nicht dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, um hierüber ein positives Gesamturteil zu befinden.

Die Abwendung von der sogenannten Kompaktbauweise hatte zu einem weltweit einzigartigen Atomkraftwerk geführt, das allein aufgrund der sicherheitstechnisch schwerwiegenden Probleme seinesgleichen sucht. Die Abwendung von der Kompaktbauweise wurde jedoch nicht aus sicherheitstechnischen Gründen durchgeführt, sondern aufgrund der festgestellten geologischen-seismologischen Probleme auf dem kleinräumigen Standort, im speziellen der Bruchlinie. Hierzu hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluß vom 20. Dezember (E 53, 30) in Zweifel gezogen, ob die Errichtung eines Atomkraftwerkes an diesem Standort überhaupt fortgesetzt werden könne.

Bereits in den 70er Jahren entsprachen konstituierende Bestandteile des verwirklichten Anlagenkonzepts nicht mehr dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und waren somit nicht genehmigungsfähig. Dies betraf ebenfalls die weiteren Teilgenehmigungen, insbesondere:

- Reaktordruckbehälter (insbesondere Werkstoff, Verarbeitung, Konstruktion und Auslegung);
- Dampferzeuger (insbesondere Werkstoff, Typ und Anzahl);
- Primärkreislauf (insbesondere Anordnung und Auslegung, z. B. gemischtes 2-Loop-/4-Loop-Prinzip);
- sekundärseitige Sicherheitssysteme (insbesondere Prinzip und Auslegung);
- Notstandssysteme (insbesondere Prinzip und Auslegung);
- Redundanzen, Diversität, Schutz vor EVA-Störfällen etc. (insbesondere Auslegung);
- weitere Hilfssysteme (insbesondere Prinzip und Auslegung);
- Anlagentechnik (insbesondere Vorsorge gegen Auswirkungen auslegungsüberschreitender Unfälle, etwa H₂-Problematik, Hochdruckkernschmelzen etc.).

Eine Einwendungs- oder Klagepräkklusion kann nicht vorliegen, da nach dem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts sowie dem rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Juli 1987 in dem Verfahren 7 A 1/86 die Konzeption in der (aufgehobenen) 1. Teilgenehmigung geregelt und durch weitere Teilgenehmigungen nicht ersetzt wurde. Des weiteren war gerade nach dem Revisionsurteil durch das Bundesverwaltungsgericht die sicherheitstechnische Zulässigkeit dieser Konzeption an diesem Standort Gegenstand eines weiteren Genehmigungsverfahrens.

Bereits in den 70er Jahren entsprach die beantragte Genehmigung nicht dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik. Dies ist jedoch Maßstab der einhelligen Literaturauffassung sowie der ständigen und ausnahmslosen Rechtsprechung der oberen Verwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgericht. Dieses besagt, daß bei atomrechtlichen Genehmigungen „grundsätzlich“ der Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung anzuwenden und zugrunde zu legen ist.

G.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Revisionsurteil vom 9. September 1988 unmißverständlich ausgeführt, daß in einem weiteren Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich über die 1. Teilgenehmigung, sondern auch über weitere Teilgenehmigungen zu entscheiden sei, weil diese in wesentlichen Regelungs- und Feststellungsbereichen auf der „aufgehobenen“ 1. Teilgenehmigung basieren. Insbesondere sind hiervon die 2., 5. und 6. Teilgenehmigung betroffen. Weder die öffentliche Bekanntmachung noch die ausgelegten Unterlagen ließen dies erkennen. Es war nicht erkennbar, ob überhaupt eine Genehmigung beantragt war und was Gegenstand eines solchen Antrages gewesen ist. Da die Bekanntmachung vom 19. April 1989 weiterhin Bestand hat und auch die Bekanntmachung vom 16. November 1989 hinsichtlich des Erörterungstermins am 5. Dezember 1989 das o. g. vermissen läßt, ist das weitere Genehmigungsverfahren nach wie vor unheilbar fehlerhaft. Da bei den o. g. weiteren Teilgenehmigungen wesentliche Änderungen i. S. des § 4 Abs. 2 Nr. 4 AtVfV erkennbar sind, wären auch diese unter Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, zumal sie sicherheitsrelevante Aspekte für die Umgebungsbevölkerung beinhalten und somit für die Belange dritter erheblich sein könnten. Eine Anpassung wäre somit ebenfalls rechtswidrig.

Ähnlich äußert sich ebenfalls das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Erforderlichkeit einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung bei Teilgenehmigungen in dem Beschluß zum Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich (E 53, 60). Zudem entsprachen die weiteren Teilgenehmigungen, insbesondere die 2., 5. und 6., weder zum damaligen noch zum heutigen Zeitpunkt dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 AtG. Da die weiteren Teilgenehmigungen jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens waren, es lagen hierzu keine Unterlagen aus, kann ohne eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung eine

„Änderung“ der weiteren Teilgenehmigungen nicht erfolgen. Daraus resultiert, daß die Erteilung einer Betriebsgenehmigung wegen Fehlens einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zulässig wäre.

Nicht „anpassungsfähig“ sind die weiteren Teilgenehmigungen aus folgenden Gründen:

Mit der 2. Teilgenehmigung wurde die Detailausführung von in der 1. Teilgenehmigung in der Grundkonzeption genehmigten Anlagenteile genehmigt. Dies waren u. a.

- Reaktorgebäude und Sicherheitsbehälter in Teilen;
- das Nebenkühlwassersystem.

An diesem (großräumigen) Standort entsprachen und entsprechen die genehmigten Anlagenteile nicht dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik. Desgleichen hat auch für die 3. Teilgenehmigung Gültigkeit, deren Regelungsgehalt auf Seite 24 dieser Genehmigung folgend umschrieben wird:

„Mit der 1. Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 wurden der Standort und die Errichtung des Kernkraftwerkes in seiner Grundkonzeption, mit der 2. Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 eine Änderung der Gebäudeanordnung genehmigt. Diese 2. Teilgenehmigung umfaßt die Detailausführung der unter I.1. aufgeführten Anlagenteile.“

Da sie den Anforderungen der besonderen Standortgegebenheiten nicht entsprechen, sind diese Anlagenteile an dem großräumigen Standort nicht genehmigungsfähig. Bei der 3. Teilgenehmigung würden sich insbesondere wegen höherer Störfallhäufigkeit sowie unzureichender Störfallbeherrschung Sicherheitsdefizite der genehmigten Anlagenteile ergeben. Dies insbesondere für:

- elektrotechnische Anlagen;
- Hebezeuge;
- Abstützungen und Ausschlagsicherungen im Primärsystem;
- Abwassersammelsystem.

Des weiteren wären wegen mangelnder Schadensvorsorge sowie aus Gründen der Standortgegebenheiten und des Standes von Wissenschaft und Technik die 1. Teilgenehmigung in ihrer Grundkonzeption und in der 4. Teilgenehmigung in ihrer Detailausführung genehmigten Anlagenteile

- Notstandsgebäude;
- Lüftungstechnische Anlagen;
- nukleares Zwischenkühlssystem;
- Lockabsaugesystem für den Sicherheitsbehälter

nicht genehmigungsfähig.

Gleiches gilt für die in der 5. Teilgenehmigung in ihrer Detailausführung genehmigten Anlagenteile, z. B.

- das Reaktorkühlssystem;
- das Druckhalte- und Abblasesystem;
- der Steuerelementantrieb.

Ebenfalls aus Gründen mangelnder Schadensvorsorge, aus Gründen der Standortgegebenheiten sowie des Standes von Wissenschaft und Technik sind die in der 1. Teilgenehmigung in ihrer Grundkonzeption und in der 6. Teilgenehmigung in ihrer Detailausführung genehmigten Anlagenteile, z. B.

- Abgassystem;
- Not- und Nachkühlsystem;
- Frischdampfsystem;
- Speisewassersystem;
- Notspeisewassersystem;
- Notstandssystem;
- Lagereinrichtungen für Brennelemente;
- Warte,

nicht genehmigungsfähig.

H.

Nach höchstichterlicher Rechtsprechung ist die Sicherung der Entsorgung eines Atomkraftwerkes, insbesondere die Entfernung der abgebrannten Brennelemente, Bestandteil der Schadensvorsorge und damit Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Der Bestandteil dieser Vorschrift ist die Verpflichtung zur sicheren Entsorgung und somit nachbarschützend. Somit kann dieser Aspekt von der Umgebungsbevölkerung bzw. von einem Rechtsanwalt vertretenen juristischen Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

In den ausgelegten Unterlagen waren keinerlei Angaben zur Entsorgung des beantragten Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich enthalten. Die Entsorgung der Anlage ist bereits deshalb schon problematisch, weil auch für andere Atomkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsanlagen nach §§ 9 aff. AtG nicht zur Verfügung stehen. Weder ein Endlager für abgebrannte Brennelemente noch eine hierfür zu verwendende Landessammelstelle stehen zur Verfügung. Darüber hinaus ist durch die Beendigung der Errichtung der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf und die hieraus folgende Beendigung der gesetzlich vorgesehenen nationalen Entsorgung mit Wiederaufarbeitung und Endlagerung abgebrannter Brennelemente die Möglichkeit der Entsorgung des Atomkraftwerkes Mülheim-Kärlich zusehends erschwert bzw. gar unmöglich geworden. Das Ausweichen nach La Hague bzw. Sellafield ist lediglich ein Ausweichmanöver zur Verhinderung der Stillegung der Atomkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland jedoch keine Lösung.

I.

Die oben geschilderten Sachverhalte verdeutlichen, daß das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich weder in technischer noch in atomrechtlicher Verfahrensweise genehmigungsfähig ist. Es ist eher davon auszugehen, daß hier ein nukleares Experiment mit

Mensch und Umwelt stattfindet. Weiter wird im nachhinein deutlich, daß das anstehende atomrechtliche Genehmigungsverfahren auf Basis der damals schon nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Gutachten angelegt bleibt. Weder die Bekanntmachung vom 19. April 1989, der Erörterungstermin vom 28. August bis 1. September 1989 noch die Bekanntmachung vom 16. November 1989 bezüglich des weiteren Erörterungstermins am 5. Dezember 1989 lassen erkennen, ob die verantwortliche Behörde eine neuerliche Ermittlung und Bewertung vorgenommen hat, welche nach dem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1988 hätte vorgenommen werden müssen. Hieraus resultierende neuerliche Gutachten, die Gegenstand des anstehenden Erörterungstermins sein müßten, liegen somit nicht vor. Des weiteren werden somit erneut die Gutachten nicht Unabhängiger in dem atomrechtlichen Verfahren zugrunde gelegt, die bei der 1. Teilgenehmigung bereits nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprachen. Dieses ist nach dem Atomgesetz und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung nicht zulässig, da der Stand von Wissenschaft und Technik grundsätzlich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung anzuwenden und zugrunde zu legen ist. Des weiteren war und ist das o.g. Vorgehen in dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ein eklatanter Verstoß gegen §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nach wie vor ist davon auszugehen, daß unter Mißachtung der geltenden Rechtslage und der eindeutigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, unter Einschränkung und Begrenzung der zu erörternden Themen auch der Erörterungstermin am 5. Dezember 1989 von dem Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Rheinland-Pfalz rechtswidrig mißbraucht wird, um den Zustand der Illegalität an diesem Standort zu legalisieren. Eine neuerliche Genehmigung für das Atomkraftwerk wird jedoch auf Grund erneuter schwerwiegender Fehler von den entsprechenden Gerichten aufzuheben sein.

